

Anlage 2

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU

2.2.2.5.

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

lehramtsbezogene Masterstudium im Studienfach: **Katholische Theologie**

I. Ergänzende erweiterte Zugangsvoraussetzung

Die nachfolgenden ergänzenden erweiterten Zugangsvoraussetzungen sind kumulativ und zusätzlich zu den in den fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln für lehramtsbezogene Masterstudiengänge ISG/BS (Allgemeine Anlage 1.3.5.) vorgesehenen allgemeinen und erweiterten Zugangsvoraussetzungen durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Spezielle Kenntnisse 6	
Bezeichnung:	Lateinkenntnisse
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von Lateinkenntnissen, die mindestens dazu befähigen, Texte mit Hilfe von Fachlexika und -grammatiken selbständig übersetzen und vorhandene Übersetzungen begründet bewerten zu können.
Nachweis:	<p>Einzureichen ist ein Zertifikat, ein Zeugnis, ein Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis; der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Enthält der Nachweis keine Angabe zu dem erreichten Niveau, sind ergänzend geeignete Dokumente einzureichen, die über den Gegenstand der vermittelten Kompetenzen Auskunft geben. In Betracht kommen insbesondere Beschreibungen zu den jeweiligen Veranstaltungsinhalten etwa in Form von Modulbeschreibungen der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch, Lehrveranstaltungsbeschreibungen aus kommentierten Vorlesungsverzeichnissen bzw. Seminar- und/oder Vorlesungsplänen etc. Von der Einreichung vollständiger Studien- und Prüfungsordnungen bzw. Modulkataloge ist Abstand zu nehmen.</p> <p>Der Nachweis kann vermittels des Zeugnisses über das bestandene Latinum gemäß der „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.09.2005, geführt werden.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Spezielle Kenntnisse 7	
Bezeichnung:	Grundkenntnisse Griechisch
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von Grundkenntnissen in Griechisch (Laut-, Formen-, Satzlehre und Grundwortschatz), die mindestens dazu befähigen, exegetische Kommentare, Fachlexika und sonstige Fachliteratur zu konsultieren, sowie andere Hilfsmittel wie Konkordanzen, Wörterbücher und Computer gestützte Bibelprogramme nutzen zu können.
Nachweis:	<p>Einzureichen ist ein Zertifikat, ein Zeugnis, ein Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis; der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Enthält der Nachweis keine Angabe zu dem erreichten Niveau, sind ergänzend geeignete Dokumente einzureichen, die über den Gegenstand der vermittelten Kompetenzen Auskunft geben. In Betracht kommen insbesondere Beschreibungen zu den jeweiligen Veranstaltungsinhalten etwa in Form von Modulbeschreibungen der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch, Lehrveranstaltungsbeschreibungen aus kommentierten</p>

Anlage 2

	<p>Vorlesungsverzeichnissen bzw. Seminar- und/oder Vorlesungsplänen etc. Von der Einreichung vollständiger Studien- und Prüfungsordnungen bzw. Modulkataloge ist Abstand zu nehmen.</p> <p>Der Nachweis kann vermittelt des Zeugnisses über das bestandene Graecum gemäß der „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.09.2005, geführt werden.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Spezielle Kenntnisse 8	
Bezeichnung:	Grundkenntnisse Hebräisch
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von Grundkenntnissen in Hebräisch (Laut-, Formen-, Satzlehre und Grundwortschatz), die mindestens dazu befähigen, exegetische Kommentare, Fachlexika und sonstige Fachliteratur zu konsultieren, sowie andere Hilfsmittel wie Konkordanzen, Wörterbücher und Computer gestützte Bibelprogramme nutzen zu können.
Nachweis:	<p>Einzureichen ist ein Zertifikat, ein Zeugnis, ein Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis; der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Enthält der Nachweis keine Angabe zu dem erreichten Niveau, sind ergänzend geeignete Dokumente einzureichen, die über den Gegenstand der vermittelten Kompetenzen Auskunft geben. In Betracht kommen insbesondere Beschreibungen zu den jeweiligen Veranstaltungsinhalten etwa in Form von Modulbeschreibungen der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch, Lehrveranstaltungsbeschreibungen aus kommentierten Vorlesungsverzeichnissen bzw. Seminar- und/oder Vorlesungsplänen etc. Von der Einreichung vollständiger Studien- und Prüfungsordnungen bzw. Modulkataloge ist Abstand zu nehmen.</p> <p>Der Nachweis kann vermittelt des Zeugnisses über das bestandene Hebraicum geführt werden.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

Die Bestimmungen zum Auswahlverfahren sind in einer gesonderten Allgemeinen Anlage der fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln für lehramtsbezogene Masterstudiengänge ISG/BS/GS (Anlage 1.3.4.) aufgeführt.